STADT FRECHEN

AMTSBLATT

der Stadt Frechen

o 29. **Jahrgang** *o* **Ausgabetag** 29.06.2015 **Nr.** 9

Inhaltsangabe

23/2015 **Öffentliche Bekanntmachung**
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012

24/2015 **Öffentliche Bekanntmachung**
1. Satzung vom 25.06.2015 zur Änderung der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frechen vom 17.07.2013

25/2015 **Öffentliche Bekanntmachung**
3. Satzung vom 25.06.2015 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frechen vom 12.10.2001

26/2015 **Öffentliche Bekanntmachung**
1. Satzung vom 25.06.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.10.2009 über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 KAG (Straßenbaubeitragssatzung)

Herausgeber
Stadt Frechen - Der Bürgermeister
Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.
Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.
Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.
Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter www.stadt-frechen.de

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Frechen zum 31. Dezember 2012 wurde gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frechen durchgeführt. Dieses hat zum Abschluss der Prüfung am 26.05.2015 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Prüfbericht vom 26.05.2015 des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in seiner Sitzung am 17.06.2015 eingehend beraten, ihn als eigenen Prüfbericht übernommen und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung vom 23.06.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Frechen zum 31.12.2012 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW (mit einer Bilanzsumme von 432.438.459,- € und einem Jahresfehlbetrag von -13.912.515,83 €) fest.

2. Der Rat beschließt zur Deckung des Jahresfehlbetrages in Höhe von -13.912.515,83 € die Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen. Der Betrag der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2013 verringert sich damit von 25.224.367,96 € auf 11.311.852,13 €.

3. Der Rat erteilt dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2012, unter Einbeziehung seines Beschlusses vom 17.12.2013 zum Prüfbericht des Prüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2012, die Entlastung.

2. Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 mit seinen Anlagen und der Lagebericht zum 31. Dezember 2012 sind gemäß § 96 Abs. 3 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, 4. Obergeschoss, Zimmer 402, zu den allgemeinen Öffnungszeiten sowie im Internet unter der Adresse http://www.stadt-frechen.de/themenlotse/finanzen/basisseiten/haushalt.php einsehbar.

Frechen, den 25.06.2015

Hans-Willi Meier
Bürgermeister

STADT FRECHEN
Der Bürgermeister

1. Satzung vom 25.06.2015 zur Änderung der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frechen vom 17.07.2013

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 auf Empfehlung des Kulturausschusses nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frechen vom 17.07.2013 beschlossen:

Artikel I
Inhaltliche Änderungen

Der als Anlage zu § 1 Satz 1 der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frechen gehörende Gebührentarif wird unter Nr. 2 - Informationsdienstleistungen - wie folgt gefasst:

Recherchen und Auskünfte durch das Stadtarchiv		
	Für individuelle Recherchen und zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird je angefangener Viertelstunde folgende Gebühr erhoben:	
2.1	- durch die Leitung des Archivs	15,00 €
2.2	- durch eine Verwaltungskraft	12,00 €
Bereitstellungsgebühren		
2.3	Datenversand per E-Mail (bis max. 10 MB)	2,00 €
2.4	Erstellung eines optischen Datenträgers (CD/DVD)	5,00 €

Die Ziffer 2.5 - Beglaubigungen von Urkunden, Fotokopien, oder Abschriften - wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II
Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frechen vom 17.07.2013 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.

STADT FRECHEN
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 25.06.2015 zur Änderung der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frechen vom 17.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 25.06.2015

Hans-Willi Meier
Bürgermeister

STADT FRECHEN
Der Bürgermeister

3. Satzung vom 25.06.2015 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frechen vom 12.10.2001

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 nachstehende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frechen vom 12.10.2001 beschlossen:

Artikel I
Inhaltliche Änderungen

Der Gebührentarif, der gemäß § 1 Satz 1 Bestandteil dieser Satzung ist, wird in Tarifnummer 2 wie folgt gefasst:

„**2** **Beglaubigungen und Zeugnisse**

a)	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,50 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20 €“

Artikel II
Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frechen vom 12.10.2001 tritt rückwirkend zum 01.06.2015 in Kraft.

STADT FRECHEN
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 25.06.2015 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frechen vom 12.10.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 25.06.2015

Hans-Willi Meier
Bürgermeister

STADT FRECHEN
Der Bürgermeister

1. Satzung vom 25.06.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.10.2009 über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 KAG (Straßenbaubeitragssatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.10.2009 über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 KAG (Straßenbaubeitrags-satzung) beschlossen:

Artikel I
Inhaltliche Änderungen

Die der Satzung als Anlage beigefügte tabellarische Übersicht „Anrechenbare Breiten sowie Anteil der Beitragspflichtigen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Straßenbaubeitragssatzung“ wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 „Haupterschließungsstraßen“ Buchstabe d) „Gehweg“ wird der Anteil der Beitragspflichtigen auf 65 v.H.

und

in Ziffer 3 „Hauptverkehrsstraßen“ Buchstabe d) „Gehweg“ wird der Anteil der Beitragspflichtigen auf 60 v.H.

festgelegt.

Artikel II
Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.10.2009 über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 KAG (Straßenbaubeitragssatzung) tritt am 01.07.2015 in Kraft.

STADT FRECHEN
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 25.06.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.10.2009 über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 KAG (Straßenbaubeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 25.06.2015

Hans-Willi Meier
Bürgermeister